

S A T Z U N G

Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Gurlarn des Marktes Fürstenzell.

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes - BBauG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.1973 (GVBl. S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.1979 (GVBl. S. 223) erläßt der Markt Fürstenzell mit Genehmigung des Landratsamtes Passau vom 30.12.81 Nr. 3.0 Az. 028/2 folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Gurlarn des Marktes Fürstenzell:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Gurlarn des Marktes Fürstenzell werden gemäß den im beigefügten Lageplan M 1 : 1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG. Soweit für ein Gebiet, des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung

vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

MARKT FÜRSTENZELL, den 21. Januar 1982



Geiger
Geiger
1. Bürgermeister *Geiger*